Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Verein Bremer Säuglingsheime

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 77, 78b SGB VIII

geschlossen:

---

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Verein Bremer Säuglingsheime - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Inobhutnahme des **Hermann Hildebrand Hauses**, Vinnenweg 51, 28355 Bremen für Kinder bis 14 Jahre, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SBG VIII sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen von befristeten Hilfen / Übergangsplätzen in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von insgesamt 30 Plätzen zugrunde.
Die Leistungen der Inobhutnahme werden gesamtheitlich mit den befristeten Übergangsplätzen erbracht (Systemplätze).
Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, daran anschließen können sich befristete vorübergehende stationäre Hilfen nach § 34 SGBB VIII.

2.4. Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des **Leistungsangebotstypen Nr. 12 – Heimerziehung / Befristete Übergangsplätze** der Anlage 2.12 zum Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Der Leistungsangebotstyp wird durch die vom Hermann Hildebrand Haus erstellten Leistungsbeschreibungen für Inobhutnahme-/ Übergangsplätze modifiziert bzw. ergänzt. Sie gelten in ihrer Gesamtheit und sind in Anlage 1 beigefügt und damit Bestandteil dieser Vereinbarung.
Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuender Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus diesen Leistungsbeschreibungen.
Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen-und Ferienfahrten sind nicht im Leistungsentgelt enthalten.

3.Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

368,85 € pro Person/tgl.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

351,50 € pro Person/tgl.

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

17,35 € pro Person/tgl.

3.2 Aufgrund der besonderen Belegungsungssituation, im Wesentlichen die hohe Anzahl an Aufnahmen/Beendigungen pro Kalenderjahr, gelten sowohl der Aufnahme- als auch der Beendigungstag jeweils als ein voller Anwesenheitstag. Zur Überprüfung für künftige Vereinbarungen legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Woche nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlichen Aufnahmen/Beendigungen des vergangenen Vereinbarungszeitraums vor. Anderslautende Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2022 und endet am 31.12.2022** ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.2. Der Einrichtungsträger reicht monatlich die Belegungsstatistik beim Senator für Soziales, Jugend Integration und Sport, Referat 14, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen ein.

5. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf das Kalenderjahr bzw. Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind zu 94 % an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.

- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind zu 94 % vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Bei einer Auslastung von über 100 % verbleiben die daraus resultierenden Mehrerlöse bei der Einrichtung. Die Mehrerlöse sind für zusätzliche Personal- und Sachmittel einzusetzen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

6. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet das Hermann Hildebrand Haus alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die **Inobhutnahme** unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung".

Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2020 und 2021 und ist bis spätestens 31. März 2022 einzureichen.
Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch in Hinblick auf die Darstellung des Berichtwesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

Geschlossen: Bremen, im Januar 2022

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Im Auftrag:

[redacted]

Einrichtungsträger

[redacted]